

Gesundheitsgesetz (GesG)

(Änderung vom ; Aufsicht über den Notfalldienst)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. April 2024 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Oktober 2024,

beschliesst:

I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 17 g. Abs. 1 unverändert.

² Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Organisation und die Durchführung des Notfalldienstes aus. | g. Aufsicht und
Instanzenzug

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 17 h. Abs. 1 unverändert.

² Die Triagestelle | h. Triagestelle

a. ist von den Notfalldienstleistenden und anderen medizinischen Leistungserbringern finanziell unabhängig,

lit. a–d werden zu lit. b–e.

Abs. 3–5 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 150/2019 betreffend Stärkung der Aufsicht über den Notfalldienst erledigt ist.

Zürich, 6. März 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Christa Stünzi Sandra Freiburghaus

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.